

Sachbearbeitung: Johann Nuber
Telefonnebenstelle: 1530

Aktenzeichen: Amt 53/Nu/Corona

**Öffnung der städtischen Freisportanlagen ab dem 11.05.2020, gültig bis vorläufig
17.5.2020;
Hygienekonzept**

Die städtischen Freisportanlagen werden unter den Voraussetzungen des § 9 der 4. BayIfSMV – Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (gültig von 11.5. bis 17.05.2020) geöffnet.

„... § 9 Sport

(1) Der Betrieb von Sporthallen, Sportplätzen, Sportanlagen und Sporteinrichtungen und deren Nutzung sind grundsätzlich untersagt. Der Trainingsbetrieb von Individualsportarten im Breiten- und Freizeitbereich kann unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen aufgenommen werden:

- 1. Ausübung an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportanlagen oder in Reithallen,*
- 2. Einhaltung der Beschränkungen nach § 1 Abs. 1,*
- 3. Ausübung allein oder in kleinen Gruppen von bis zu fünf Personen,*
- 4. kontaktfreie Durchführung,*
- 5. keine Nutzung von Umkleidekabinen,*
- 6. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten,*
- 7. keine Nutzung der Nassbereiche, die Öffnung von gesonderten WC-Anlagen ist jedoch möglich,*
- 8. Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu Anlagen,*
- 9. keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen an den Sportstätten; Betreten der Gebäude zu dem ausschließlichen Zweck, das für die jeweilige Sportart zwingend erforderliche Sportgerät zu entnehmen oder zurückzustellen, ist zulässig,*
- 10. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes und*
- 11. keine Zuschauer.*

(2) Der Betrieb zu Trainingszwecken der Berufssportlerinnen und Berufssportler und von Sportlerinnen und Sportlern des olympischen und paralympischen Bundes- und Landeskadets ist zulässig, sofern bei der Durchführung der Trainingseinheiten sichergestellt ist, dass die unter Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 11 aufgeführten Voraussetzungen eingehalten werden. Trainingseinheiten dürfen ausschließlich individuell, zu zweit oder in kleinen Gruppen von bis zu fünf Personen erfolgen.....“

Für die Städtischen Freisportanlagen (Sportanlage am oberen Wöhrd, Bezirkssportanlage West Weinweg, Bezirkssportanlage Ost Guerikestraße) werden folgende Öffnungszeiten festgelegt: Mo-Fr. von 12.00 bis 20.00 Uhr. In dieser Zeit ist auch Hausmeisterpersonal vor Ort

Für die Nutzung bestehen folgende Bedingungen und Hygienemaßnahmen:

Grundsätzliches:

- Priorität hat die Gesundheit aller Sportler*innen und der betreuenden Personen
- Die Verordnungen des Bundes und des Freistaates Bayern sind in ihren aktuellen Fassungen strikt umzusetzen. Die allgemeinen Kontaktbeschränkungen und Abstandsgebote sind einzuhalten
- Ein Betreten der Anlage ist nur gesunden Personen ohne Symptome, die auf COVID19 schließen lassen, gestattet.
- Bei zu starker Belegung kann durch das städtische Personal jederzeit eine Zugangsbeschränkung erlassen werden.
- Kinder und Jugendliche haben nur Zutritt in Begleitung einer autorisierten Betreuungsperson
- Der Aufenthalt ist nur zur Sportausübung zulässig. Unnötiges Verweilen auf der Anlage ist zu vermeiden.

Verhalten auf den Anlagen:

1. Nutzer der Anlage, insbesondere Trainer und Betreuer*innen, sind für die Einhaltung der Hygieneregeln und der Kontaktbeschränkung verantwortlich. Das städtische Personal vor Ort überwacht die Einhaltung und hat diesbezüglich Weisungsbefugnis bis zum Platzverweis.
2. Erlaubt ist ausschließlich Individualtraining ohne Körperkontakt. Mannschaftssportarten und Kontaktsportarten sind verboten.
3. Das Trainieren ist für Einzelsportler und Gruppen bis zu 5 Personen gleichzeitig möglich. Ein Durchmischen der Kleingruppen ist verboten.
4. Sportgeräte wie Kugel, Speer, Sprungstäbe, Messgeräte und ähnliches sind einer Person zuzuordnen. Vor Inbetriebnahme, vor der Weitergabe an andere Sportler*innen und vor der Einlagerung ist das Sportgerät zu desinfizieren. Desinfektionsmittel steht in beschränktem Umfang zur Verfügung.
5. Trainer*innen und Betreuungspersonal haben Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Für Sportler*innen ist dieser auf dem Weg zum und vom Training bzw. auf dem Weg zu/von und auf den Toiletten zu tragen
6. Umkleieräume und Duschen bleiben geschlossen. Auf jeder Anlage wird eine Damen- und eine Herrentoilette geöffnet. Die Toiletten werden täglich gereinigt und desinfiziert. Für die Nutzer steht Desinfektionsmittel in beschränktem Umfang zur Verfügung.
7. Trainer*innen und Betreuer*innen von Trainingsgruppen (bis 5 Personen) sind verpflichtet, Anwesenheitslisten zu führen, um eventuelle Infektionswege nachvollziehen zu können. Diese Listen sind jeweils 4 Wochen aufzubewahren und bei Infektionsfall bereit zu stellen.

Amt für Sport und Freizeit



J.Nuber